

Satzung über Ehrungen und Auszeichnungen der Großen Kreisstadt Aue

Präambel

Auf Grund § 4 i.V.m. § 28 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen in der Fassung der Bekanntmachung der Neufassung vom 18. März 2003, (SächsGVBl. S. 55) berichtigt am 25. April 2003 (SächsGVBl. Seite 159), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Juni 2009 (SächsGVBl. S. 323) hat der Stadtrat der Großen Kreisstadt Aue in seiner Sitzung am 25.08.2010 mit Beschluss Nr.: 90 /2010 folgende Satzung über Ehrungen und Auszeichnungen der Großen Kreisstadt Aue beschlossen:

§ 1

Art der Auszeichnung

- (1) Die Große Kreisstadt Aue ehrt verdiente Persönlichkeiten durch die Verleihung:
 - des Ehrenbürgerrechts nach der § 26 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen.
 - der Brücken-Ehrennadel
- (2) Darüber hinaus ehrt die Stadt Aue durch Eintragung in das „Goldene Buch“.

§ 2

Das Ehrenbürgerrecht

- (1) Das Ehrenbürgerrecht kann an Persönlichkeiten verliehen werden, die sich in besonderem Maße und durch außerordentlich hohe Verdienste um das Wohl der Stadt oder ihrer Bürger verdient gemacht haben.
- (2) Der Ehrenbürger erhält einen Ehrenbürgerbrief und ist zu besonderen Veranstaltungen der Stadt einzuladen.
- (3) Das Ehrenbürgerrecht ist ein höchstpersönliches Recht und als solches nicht übertragbar. Es erlischt mit dem Tod des Ehrenbürgers, einer besonderen Aberkennung bedarf es in diesem Fall nicht.

§ 3

Brücken-Ehrennadel

- (1) Die Brücken-Ehrennadel kann an Persönlichkeiten verliehen werden, die sich in besonderem Maße um das Wohl der Stadt oder ihrer Bürger verdient gemacht haben.
- (2) Der/die zu Ehrende erhält eine Urkunde und die Brücken-Ehrennadel ausgehändigt
- (3) Die Verleihung der Ehrennadel ist mit einem Geldpreis in Höhe von 250,- € dotiert. Die Verleihung der Ehrennadel ist auf jährlich 3 Stück begrenzt.
- (4) Die Verleihung der Ehrennadel ist ein höchstpersönliches Recht und als solches nicht übertragbar

§ 4

Verfahren

- (1) Der Oberbürgermeister oder ein Fünftel der Stadträte können geeignete Persönlichkeiten schriftlich vorschlagen. Die Vorschläge sind zu begründen
- (2) Der Verwaltungsausschuss nimmt in nichtöffentlicher Sitzung eine Vorprüfung vor und schlägt dem Stadtrat die zu ehrenden Persönlichkeiten vor.
- (3) Über die Verleihung des Ehrenbürgerrechtes und der Ehrennadel beschließt der Stadtrat in öffentlicher Sitzung.

§ 5

Eintragung in das „Goldene Buch“ der Stadt Aue

In das „Goldene Buch“ der Stadt Aue tragen sich ein:

- Ehrenbürger
- Träger der Brücken-Ehrennadel

sowie

- bedeutende Gäste aus Politik, Wirtschaft, Kultur etc.
- Vereine mit hohem bürgerschaftlichem Engagement oder mit überörtlicher Ausstrahlung oder überregional bedeutenden Erfolgen

Die Eintragung erfolgt entsprechend der Bedeutung der zu würdigenden Angelegenheit.

§ 6

Ehrungsanspruch und –widerruf

Auf Auszeichnungen und Ehrungen besteht kein Rechtsanspruch.

Die Stadt kann die Auszeichnungen wegen unwürdigen Verhaltens durch Beschluss des Stadtrates widerrufen. Der Beschluss bedarf in nichtöffentlicher Sitzung einer Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder. Der/die Ausgezeichnete ist in diesem Fall verpflichtet, den Ehrenbürgerbrief bzw die Urkunde und die Ehrennadel zurückzugeben.

§ 7

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung über die Verleihung des Ehrenbürgerrechtes der Kreisstadt Aue vom 30. 09. 2004 außer Kraft.

ausgefertigt: Aue, den 26. 08. 2010

Kohl
Oberbürgermeister

Siegel